BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT DEUTSCHLANDSBERG

Das Land Steiermark

➔ Anlagenreferat

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Bearb.: Josef Kogler
Tel.: +43 (3462) 2606-212
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

GZ: BHDL-20856/2018-3

Deutschlandsberg, am 28.02.2018

Ggst.: WIK GmbH, 8541 Schwanberg, Wieser Straße 88;
Erweiterung der am Standort 8541 Schwanberg, Wieser Straße 88,
bestehenden Betriebsanlage;
Antrag auf gewerbebehördliche Genehmigung;

Verständigung

Mit der Eingabe vom 13.06.2017 hat die WIK GmbH, etabliert in 8541 Schwanberg, Wieser Straße 88, um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Erweiterung der am Standort 8541 Schwanberg, Wieser Straße 88, bestehenden Betriebsanlage angesucht.

Bei der am 28.06.2017 durchgeführten örtlichen Erhebung und mündlichen Verhandlung ist eine bautechnische, brandschutztechnische und maschinentechnische Beurteilung des Projektes erfolgt. Auch liegt zwischenzeitig eine facheinschlägige Beurteilung zum Thema der Oberflächenentwässerung vor.

Ausstehend sind eine abschließende Beurteilung der ebenfalls zur Betriebsanlage gehörigen Mitarbeiterparkplätze sowie eine Befundaufnahme samt gutachtlicher Beurteilung zum Thema der Luftreinhaltung, dies insbesondere in Hinblick auf die von der Nachbarn Heinz Salzger und Ursula Rannegger eingewendeten Geruchsbelästigungen.

Hierüber wird die (fortgesetzte) örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 14.03.2018, um 08.30 Uhr

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:	**8541 Schwanberg, Wieser Straße 88**
Rechtsgrundlage:	§§ 81 und 74 ff der GewO 1994und §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF.
Verhandlungsleiter:	Josef Kogler

Hinweise:

Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. Sofern Sie Einwände gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor der mündlichen Verhandlung beim gefertigten Amte oder während dieser Verhandlung vorbringen.

Wenn Sie keine Einwände erheben, wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben zustimmen, und Sie können keine Parteistellung erlangen. Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

In die eingereichten Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung beim gefertigten Amte, 1.Stock, Zimmer Nr. 10, Einsicht genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Josef Kogler
(elektronisch gefertigt)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.